OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-551155/10/KH

Datum:
Linz, 24. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der X Gesellschaft mbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. S G, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 27. Juni 2017, GZ: UR01-7/12-2017/Maj, betreffend einen Behandlungsauftrag nach § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. Jänner 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als der Spruch des angefochtenen Bescheides wie folgt zu lauten hat:

„Der X Gesellschaft mbH, X, X, wird aufgetragen, den auf dem Grundstück Nr. X, KG X, Marktgemeinde X, gelagerten Abfall, welcher der Schlüsselnummer X „Bauschutt (keine Baustellenabfälle)“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen ist, nachweislich einem gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) befugten Abfallsammler oder -behandler zu übergeben, wobei der Abfall bei der Übergabe mit dem Vermerk „enthält Asbestzementbruchstücke“ zu deklarieren ist.
Die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Auftrags ist der Bezirkshauptmannschaft Schärding unter Beilage eines Entsorgungsnachweises bis spätestens 31. März 2018 anzuzeigen.“

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 27. Juni 2017, GZ: UR01-7/12-2017/Maj, trug die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) der X Gesellschaft mbH, X, X (im Folgenden: Beschwerdeführerin - Bf) auf, „den auf ihrem Grundstück Nr. X, KG X, Marktgemeinde X, abgelagerten gefährlichen Abfall, nämlich Bauschutt mit Astbeststücken verunreinigt, welcher gefährlichen Abfall im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 darstellt und dessen Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als gefährlicher Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, nachweislich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen“. Die Anzeige der ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrags wurde der Bf bis spätestens 31. Juli 2017 unter Vorlage von Entsorgungsnachweisen aufgetragen.

2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. S G, X, X, binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin brachte die Bf insbesondere vor, dass es sich bei der gesamten gelagerten Baurestmasse keineswegs um gefährlichen Abfall handle sowie dass ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben und nachgereicht werde. Auch wäre die Trennung allfälliger gefährlicher von nicht gefährlichen Abfällen vorzuschreiben gewesen.

II.1. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 4. Jänner 2018. Bei dieser waren der Geschäftsführer der Bf, X X, Rechtsanwalt Dr. S G als Rechtsvertreter der Bf sowie X X als abfalltechnischer Amtssachverständiger anwesend. Die belangte Behörde hatte sich aus Termingründen entschuldigt und auf eine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung verzichtet.

Einstufung des vorliegenden Abfalls als gefährlich/nicht gefährlich:
Die bei Aktenvorlage an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Ermittlungsergebnisse waren insofern unklar, als im Rahmen des am 23. Mai 2017 erfolgten Lokalaugenscheins oberflächlich Asbestzementbruchstücke auf dem verfahrensgegenständlichen Haufen vorgefunden wurden, in der von der Bf in der Folge bei der Firma X beauftragten Analyse des Materials auf ein eventuelles Vorhandensein von Asbestzementbruchstücken jedoch kein Bezug genommen wurde, wobei die Beurteilung dieser Frage für die Einstufung des gegenständlichen Abfalls jedoch unerlässlich ist. Aus diesem Grund beauftragte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen weiteren abfalltechnischen Amtssachverständigen mit der Durchführung einer repräsentativen Probenahme,

welche schließlich ergeben hat, dass im Gesamthaufwerk ein Gehalt an Asbestzementbruchstücken von überschlägig 0,01 % (Masseangabe) enthalten war. In seiner schlüssigen und nachvollziehbaren fachlichen Stellungnahme im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte der Amtssachverständige aus, dass Beurteilungsgrundlage hinsichtlich der gefahrenrelevanten Eigenschaften von Abfällen die in der Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 enthaltenen HP-Kriterien sind, wobei im vorliegenden Fall das Kriterium HP 7 - „karzinogen“, worunter Asbestzement einzustufen ist, einschlägig ist. Der Beschreibung dieses Kriteriums ist eine Tabelle mit entsprechenden Konzentrationsgrenzen angeschlossen, aus welcher hervorgeht, dass im Hinblick auf dieses Kriterium Stoffe oder Abfälle erst ab einer Konzentrationsgrenze von 0,1 % (Massegehalt) als gefährliche Abfälle gemäß Abfallverzeichnisverordnung auszuweisen sind.

Unter Berücksichtigung dieser Beurteilungsgrundlagen ist der gegenständliche Abfall unter Bezugnahme auf die fachlichen Ausführungen des abfalltechnischen Amtssachverständigen somit unter der Schlüsselnummer X „Bauschutt (keine Baustellenabfälle)“ einzustufen, was mit dem nur sehr geringen Gehalt an Asbestzementbruchstücken im Gesamthaufwerk (rund 0,01 Masseprozent) und dem Nichterreichen des erwähnten Konzentrationsgrenzwertes von 0,1 % gemäß dem Kriterium HP 7 zu begründen ist.

Da die Schlüsselnummer X „Bauschutt (keine Baustellenabfälle)“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung als nicht gefährlicher Abfall einzustufen ist, ist aus fachlicher Sicht eine Beseitigung/Entsorgung auf einer Baurestmassendeponie möglich und eine Verwertung im Zuge einer Baumaßnahme jedenfalls ausgeschlossen. Den Empfehlungen des Amtssachverständigen folgend ist der gegenständliche Abfall bei Übergabe zur Beseitigung auf einer Deponie mit dem Vermerk „enthält Asbestzementbruchstücke“ zu deklarieren.

II.2. Folgender Sachverhalt steht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich fest:

Auf dem Grundstück Nr. X, KG X, Marktgemeinde X, wurde seitens der Bf ein aus dem Abbruch eines damals im Eigentum der Bf befindlichen Gebäudes resultierendes Haufwerk an Baurestmassen gelagert. Bei dem aufgrund einer anonymen Anzeige am 23. Mai 2017 erfolgten Lokalaugenschein durch die belangte Behörde fand die beigezogene abfalltechnische Amtssachverständige auf dem Haufwerk mehrere Bruchstücke aus Eternit vor. Eine chemische Analyse derselben ergab, dass sie asbestzementhaltig waren. Aus diesem Grund schlug die abfalltechnische Amtssachverständige eine Entsorgung des Haufens unter der Abfallschlüsselnummer X „Asbestzement“ vor.

Das von der Bf in Auftrag gegebene Gutachten der Firma X enthielt einen Beurteilungsnachweis gemäß Recycling-Baustoffverordnung, in welchem das Material der Qualitätsklasse „U-B“ zugeordnet wurde, umfasste jedoch keine Analyse hinsichtlich des Vorliegens von asbestzementhaltigen Bruchstücken.

Im Auftrag des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich führte der abfalltechnische Amtssachverständige am 29. November 2017 am Ort der Lagerung eine repräsentative Probenahme hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Haufwerks durch, bei welcher eine Gesamtmenge von 400-450 Tonnen an Abfällen ermittelt wurde. Dabei wurde überschlägig ein Gehalt an Asbestzementbruchstücken von 0,01 % (Masseangabe) im Gesamthaufwerk ermittelt.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hielt der Geschäftsführer der Bf fest, dass jedenfalls eine Entledigungsabsicht hinsichtlich der angefallenen Materialien bestanden hat, wobei ursprünglich eine Verwertung des Materials - je nach Ergebnis der in Auftrag gegebenen Analyse - geplant war.

Das gegenständliche Material ist unter der Abfallschlüsselnummer X „Bauschutt (keine Baustellenabfälle)“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung einzustufen, wobei die Tatsache, dass Asbestzementbruchstücke enthalten sind, bei der Übergabe an einen befugten Abfallsammler oder -behandler zu deklarieren ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) sind
„Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.“

§ 15 Abs. 3 AWG 2002 lautet wie folgt:
„(3) Abfälle dürfen außerhalb von
1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten
nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen.“

Gemäß § 73 Abs. 1 AWG 2002
„hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen, wenn

1. Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder
2. die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Grundlage für die Erteilung eines Behandlungsauftrags gemäß § 73 AWG 2002 ist die Einstufung als Abfall: Um eine Sache als Abfall im Sinn des AWG 2002 zu qualifizieren, muss gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 entweder der subjektive (= Entledigung bzw. Entledigungsabsicht) oder der objektive Abfallbegriff (= mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen im Sinn des § 1 Abs. 3 AWG 2002) erfüllt sein.

Wie vom Geschäftsführer der Bf in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausgeführt und im Behörden- bzw. Beschwerdeverfahren zu keiner Zeit bestritten, bestand bei der Bf hinsichtlich des gegenständlichen, bei Abbruch eines Gebäudes angefallenen Materials jedenfalls Entledigungsabsicht. Daran ändert auch die ursprüngliche Absicht der Bf, das Material bei Erfüllung einer entsprechenden Qualitätsklasse einer Verwertung zuzuführen, nichts. Somit ist der subjektive Abfallbegriff im Sinn des § 2 Abs. 1 AWG 2002 („entledigen will") jedenfalls erfüllt und erübrigt sich aufgrund der obigen Ausführungen zum Abfallbegriff im Sinn des AWG 2002 eine weitere Prüfung hinsichtlich des Vorliegens des objektiven Abfallbegriffs.

2.2. Bei dem gegenständlichen Material handelt es sich somit um Abfall im Sinn des AWG 2002. Die Sammlung/Behandlung/Lagerung dieses Abfalls darf gemäß § 15 Abs. 3 AWG 2002 nur in hierfür genehmigten Anlagen bzw. an hierfür vorgesehenen geeigneten Orten erfolgen. Zur Klärung der Frage, in welchen Anlagen bzw. an welchen geeigneten Orten der vorliegende Abfall gesammelt, behandelt bzw. gelagert werden darf, wurde der abfalltechnische Amtssachverständige mit der Durchführung einer repräsentativen Probenahme hinsichtlich des gegenständlichen Haufwerks sowie einer fachlichen Beurteilung desselben im Hinblick auf die Einstufung und Einordnung unter eine Abfallschlüsselnummer im Sinn der Abfallverzeichnisverordnung beauftragt. Wie im Rahmen der Beweiswürdigung bereits ausgeführt, ist der gegenständliche Abfall unter der Schlüsselnummer X „Bauschutt (keine Baustellenabfälle)" einzustufen, wobei aufgrund des - wenn auch äußerst geringen - Gehalts an Asbestzementbruchstücken von 0,01 Masseprozent eine Verwertung des gegenständlichen Abfalls jedenfalls ausgeschlossen ist. Der Abfall ist einem gemäß AWG 2002 befugten Abfallsammler oder -behandler zu übergeben und kann in der Folge auf einer Baurestmassendeponie abgelagert werden, wobei der Abfall bei der Übergabe mit dem Vermerk

„enthält Asbestzementbruchstücke“ zu deklarieren ist. Der Spruch des angefochtenen Bescheides wird mit dem gegenständlichen Erkenntnis in diesem Sinn abgeändert.

2.3. Aufgrund der im Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung bereits abgelaufenen Frist zur Entsorgung des gegenständlichen Abfalls wird diese auf 31. März 2018 verlängert.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing